



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Privatnutzung bei Elektrofahrzeugen

Mai 2020

Nachstehend eine Übersicht zu den aktuellen Vorschriften betreffend die Privatnutzung eines Firmenwagens:

1 % von einem Viertel des Bruttolistenpreises (Privatnutzung = 0,25 %) bei Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb sowie Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 und einem Bruttolistenpreis von nicht mehr als 40.000 Euro

1 % von der Hälfte des Bruttolistenpreises (Privatnutzung = 0,5 %) bei Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen und Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 sowie einer CO₂-Emission von maximal 50 g je gefahrenem Kilometer oder einer rein elektrischen Reichweite von mindestens 40 km

1 % von der Hälfte des Bruttolistenpreises (Privatnutzung = 0,5 %) bei Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen und Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 sowie einer CO₂-Emission von maximal 50 g je gefahrenem Kilometer oder einer rein elektrischen Reichweite von mindestens 60 km

1 % von der Hälfte des Bruttolistenpreises (Privatnutzung = 0,5 %) bei Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen und Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 sowie einer CO₂-Emission von maximal 50 g je gefahrenem Kilometer oder einer rein elektrischen Reichweite von mindestens 80 km

Außerdem gilt für den Fall, dass keine der aufgeführten Regelungen zutrifft, die bereits in 2013 eingeführte Regelung zur Minderung des Bruttolistenpreises für die Bewertung der Privatnutzung weiter. Demzufolge ist der Preis je kWh der Batteriekapazität bei einer Anschaffung in 2019 um je 200 EURO, maximal 7.000 EURO zu mindern. Bei einer Anschaffung des Fahrzeuges in 2020 beträgt die Minderung je 150 EURO, maximal 6.500 EURO. Diese Werte bestimmen den zugrunde zu legenden Preis für den Ansatz der 1 %-igen Privatnutzung.

Bei Ansatz der privaten Kfz-Nutzung mittels Fahrtenbuch gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.